

R e g l e m e n t

„Versorgung der Einwohnergemeinde Wolfhalden und anderer Gebiete mit Energie“

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	Artikel	1 – 2	Seite	1
II.	An- und Abmeldung	Artikel	3 – 5	Seite	2
III.	Anschluss ans Netz	Artikel	6 – 7	Seite	2
IV.	Objektinstallationen	Artikel	8 – 9	Seite	3
V.	Installationskontrollen	Artikel	10 – 11	Seite	3
VI.	Messeinrichtungen	Artikel	12 – 15	Seite	3 ff
VII.	Energiebezug	Artikel	16 – 21	Seite	4 ff
VIII.	Messung des Energieverbrauchs	Artikel	22 – 23	Seite	5
IX.	Rechnungstellungen und Zahlungen	Artikel	24 – 26	Seite	5 ff
X.	Einstellung der Energielieferung	Artikel	27 – 28	Seite	6 ff
XI.	Schlussbestimmungen	Artikel	29 – 30	Seite	7

I. Grundlagen

Artikel 1

- 11 Dieses Reglement stützt sich auf den Artikel 3 A der Statuten.
- 12 Übergeordnete Gesetze, Vorschriften und Verordnungen gelangen zur Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- 13 Wenn übergeordnete Gesetze, Vorschriften und Verordnungen dies zulassen, so haben die Bestimmungen dieses Reglementes dazu ergänzende Wirkung.
- 14 Die „Richtlinien zu Erstellung von Objektanschlüssen und Festlegung der Anschlusskosten“, alle „Preislisten“, sowie die „Speziellen Energielieferungsverträge“ basieren auf diesem Reglement und sind Bestandteile desselben.

Artikel 2

- 21 Dieses Reglement und die in Absatz 14 genannten Unterlagen bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EKW und den Energiebezüglern.
- 22 Wer von der EKW Energie bezieht, anerkennt dieses Reglement und die in Absatz 14 genannten Unterlagen.

II. An- und Abmeldung

Artikel 3

- 31 Anmeldungen für Erstellung oder Änderung von Energieanschlüssen sind vom Objekteigentümer schriftlich an die EKW zu richten. Mieter haben dazu die schriftliche Einwilligung des Objekteigentümers beizubringen.
- 32 Anmeldungen für die Montage der Messeinrichtungen und den Energiebezug richtet der Installateur an die EKW.

Artikel 4

- 41 Der Eigentumswechsel eines Objektes ist vom Verkäufer, der Mieterwechsel dagegen vom Objekteigentümer und vom Mieter sofort der EKW zu melden. In beiden Fällen ist dabei die Ablesung der Messeinrichtungen zu verlangen.
- 42 Änderungen der Energiebezugsverhältnisse, die eine Energiepreisänderung auslösen, sind der EKW vom Objektbesitzer und vom Bezüger sofort zu melden.

Artikel 5

- 51 Jeder Energiebezüger kann den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen schriftlich kündigen (eine Ausnahme bilden die speziellen Energielieferverträge).

III. Anschluss ans Netz

Artikel 6

- 61 Die Zuleitungen vom Netz bis und mit Abgabestelle im Objekt bleiben in jedem Fall Eigentum der EKW. Diese besorgt auch auf eigene Kosten deren Unterhalt und Reparatur.
- 62 Die Kosten und Gebühren für Neuanschlüsse, Änderungen und Erweiterungen eines bestehenden Anschlusses werden von der Verwaltung festgesetzt. Diese Beträge gehen zu Lasten des Objekteigentümers und verbleiben in jedem Fall der EKW.
- 63 Die EKW nimmt beim Anschluss eines Objektes nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen des Objekteigentümers.
- 64 Die EKW erlaubt keinen Anschluss ans Netz, wenn dabei anerkannte Vorschriften und Normen verletzt werden, Störungen erwartet werden müssen oder auftreten, oder wenn die Installationen nicht durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden.
- 65 Die EKW kann durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen lassen.
- 66 Von der EKW veranlasste Anschlussänderungen gehen zu ihren Lasten.

Artikel 7

- 71 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die nicht allein der Energieversorgung seiner Liegenschaft dienen. In solchen Fällen steht dem Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung zu,
- 72 Der Grundeigentümer sorgt für die Freihaltung der Leitungs-Trassees, selbst wenn diese auch andern Energiebezügern dienen.

IV. Objektinstallationen

Artikel 8

- 81 Installations-Arbeiten dürfen nur durch konzessionierte Installateure ausgeführt werden.
- 82 Installationen müssen nach den Regeln der Technischen Vorschriften und Normen ausgeführt und unterhalten werden.
- 83 Messeinrichtungen werden ausschliesslich durch die EKW beim Bezüger montiert und entfernt.

Artikel 9

- 91 Anmeldungen für die Erstellung, Änderung, Ergänzung oder Kontrolle der Installationen sind durch den Installateur bei der EKW schriftlich einzureichen.
- 92 Die Besitzer von Objektinstallationen, Anlagen, Maschinen, Apparaten und andern Elektrogeräten haben diese in einwandfreiem Zustand zu halten und für sofortige Beseitigung von Mängeln zu sorgen.

V. Installationskontrollen

Artikel 10

- 101 Die EKW macht jeden Objekteigentümer periodisch auf die vorgeschriebenen Kontrollen seiner Objektinstallationen aufmerksam.

Artikel 11

- 111 Der Objekteigentümer übergibt der EKW innerhalb der gesetzten Frist den Sicherheitsnachweis.

VI. Messeinrichtungen

Artikel 12

- 121 Der Energiebezug wird pro Bezüger mit den notwendigen Messeinrichtungen gemessen.
- 122 Als Messeinrichtungen gelten Zähler, Messwandler und Rundsteuerempfänger.
- 123 Die Leistung wird nach dem geltenden Stand der Technik gemessen.
- 124 Die für die Messung der Energie notwendigen Messeinrichtungen werden von der EKW geliefert, montiert, plombiert, entplombiert, versetzt und entfernt. Diese bleiben im Eigentum der EKW und werden auch von ihr unterhalten.
- 125 Die Kosten für die Montage der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EKW.

Artikel 13

- 131 Der Objekteigentümer bzw. der Bezüger hat auf seine Kosten die Installationen für den Anschluss der Messeinrichtungen nach Angaben der EKW erstellen zu lassen und den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Zudem hat der Objekteigentümer alle zum Schutz der Messeinrichtungen notwendigen Verschaltungen, Nischen, usw. auf seine Kosten anzubringen.

132 Der Bezüger trägt die Kosten der Montage, wenn für ihn auf Beschluss der Verwaltung zwangsweise ein Kassierzähler eingesetzt wird. Dies gilt auch bei der späteren Demontage.

Artikel 14

141 Unterzähler werden nur auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert.

142 Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Objektbesitzers, des Bezügers oder von Dritten beschädigt, so werden alle daraus entstehenden Kosten den Schädigern belastet.

143 Unberechtigte, die Plomben von Messeinrichtungen entfernen oder versetzen, haften gegenüber der EKW für alle entstandenen Schäden.
Es ist im Ermessen der EKW, solche fehlbaren Personen zu verzeigen.

Artikel 15

151 Jeder Bezüger kann eine Prüfung seiner Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen.

152 In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Masse und Gewichte massgebend.

153 Alle Kosten der Prüfung trägt die unrechthabende Partei.

154 Messeinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

VII. Energiebezug

Artikel 16

161 Die EKW liefert dem Bezüger die Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben, ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der anerkannten Toleranzen.

162 Bei Höherer Gewalt, bei Störungen, bei Arbeiten an den Anlagen, bei ausserordentlichen Verhältnissen und bei Energie-Knappheit schränkt die EKW die Energielieferung ein oder unterbricht sie.

Artikel 17

171 Die EKW ist nicht verpflichtet, Energie zu liefern, wenn der Bezüger auch von dritter Seite Energie bezieht.

Artikel 18

181 Die EKW kann die Energielieferung auf Anzeige hin beschränken oder einstellen.

182 Elektrische Apparate mit mehr als dem momentan nach den Werkvorschriften gültigen Anschlusswert schaltet die EKW in den Hauptbelastungszeiten aus oder begrenzt die Leistung.

183 Lässt ein Bezüger Sperrzeiten nicht zu, so berechnet ihm die EKW einen zusätzlichen Leistungspreis pro kW Leistung der nicht gesperrten Apparate.

Artikel 19

191 Wohnungs-Untermieter selber gelten nicht als Bezüger.

Artikel 20

- 201 Jeder Bezüger hat die Pflicht, selber dafür zu sorgen, dass ihm aus allen möglichen Fällen kein Schaden erwachsen kann.
- 202 Bezüger haben gegenüber der EKW keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 21

- 211 Bezüger mit eigenen Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie haben dafür zu sorgen, dass in allen Fällen ihre Anlagen vom Netz der EKW abgetrennt sind und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EKW spannungslos ist.
- 212 Für Elektrogeräte, die einen verhältnismässig grossen Blindstrombedarf ausweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der EKW verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EKW ausüben, behält sich die EKW besondere Anschluss-, Lieferungs- und Preisverträge vor.

VIII. Messung des Energieverbrauchs

Artikel 22

- 221 Das Ablesen der Messeinrichtungen wird durch die Verwaltung bestimmt.
- 222 Für die Erfassung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend.
- 223 Bei Fehlanzeige der Messeinrichtungen über die gesetzliche Toleranz hinaus wird der Energiebezug so weit als möglich auf Grund der Prüfung ermittelt.
- 224 Lässt sich die Korrektur durch die Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der EKW festgesetzt.
- 225 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für die entsprechende Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate zu berücksichtigen.
- 226 Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so findet eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode statt.

Artikel 23

- 231 Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der umstrittenen Rechnungsbeträge, die Leistungen von Vorauszahlungen und von andern Beträgen nicht verweigert werden.

IX. Rechnungstellung und Zahlungen

Artikel 24

- 241 Die „Niederspannungspreise“ und die „Hochspannungspreise“ mit den je dazu gehörenden Lieferungsbedingungen werden von der Korporationsversammlung festgesetzt. Die Ausnahmen sind im Absatz 243 geregelt.
- 242 Welcher Energiepreis im Einzelfall anzuwenden ist, entscheidet die Verwaltung.

- 243 Die Verwaltung schliesst spezielle Anschluss- und/oder Energielieferungsverträge ab,
- wenn die Wirtschaftlichkeit eines Anschlusses nicht gegeben scheint.
- wenn auf Grund des Energieankaufs durch die EKW einem Energiebezüger aussergewöhnliche Preise geboten werden können.
- wenn Verhältnisse vorliegen, die den gewöhnlichen Rahmen sprengen.

244 Die Kündigungsfrist der Energiepreise gegenüber der Bezüger beträgt 3 Monate.

Artikel 25

- 251 Die Verwaltung bestimmt die Perioden der Akontorechnungen und deren Zahlungs-
termine.
Die Schlussabrechnungen erfolgen per 30. September.
- 252 Die EKW ist berechtigt, Teilzahlungen, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen
und/oder Kassierzähler einzubauen.
- 253 Kassierzähler können durch die EKW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil
der eingeworfenen Beträge zur Tilgung der bestehenden Energieschulden verwendet werden
kann.
- 254 Jeder Bezüger haftet für die Bezahlung seiner bis zum Ende des Bezugsverhältnisses
verbrauchten Energie und der angefallenen Gebühren.
- 255 Der Objekteigentümer kann für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel, für Personalunter-
künfte, usw. von der EKW mit einem eingeschriebenen Brief als Bezüger bestimmt werden.
- 256 Für Energiebezug und Gebühren für leerstehende Objekte und unbenützte Anlagen ist der
Objekteigentümer der EKW haftbar.
- 257 Saisonbedingte Nichtbenutzung oder nur zeitweise betriebene Elektrogeräte werden
nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der
vertraglichen Gebühren anerkannt.

Artikel 26

- 261 Die gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen nach deren Zustellung der EKW zu bezahlen.
- 262 Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist.

X. Einstellung der Energielieferung

Artikel 27

- 271 Die EKW ist berechtigt, die Energie nach Anzeige und Mahnung zu verweigern, wenn
der Objektbesitzer oder der Bezüger
- A Einrichtungen und/oder Elektrogeräte benutzt, die den Vorschriften
nicht entsprechen und/oder Personen und/oder Sachen gefährden.
 - B rechtswidrig Energie bezieht.
 - C der EKW den Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht.
 - D gültige Bestimmungen eines gegenseitigen Vertrages verletzt.
 - E seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EKW nicht nachkommt.

272 Mangelhafte Elektrogeräte und/oder -Installationen können durch die EKW jederzeit vom Netz abgetrennt und plombiert werden.

Artikel 28

281 Bei vorsätzlicher Umgehung gültiger Bestimmungen, Täuschung der EKW oder bei rechtswidriger Energieentnahme durch Objektbesitzer, Bezüger oder deren Beauftragte, hat der Bezüger alle zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang (inkl. Zinsen) nachzuzahlen.

282 Bei allen in den Artikeln 27 und 28 aufgeführten Tatbeständen bleibt der EKW das Verzeihen des Fehlbaren vorbehalten.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 29

291 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 11. August 1960 und alle bisherigen Revisionen.

292 Die zur Zeit geltenden „Richtlinien zur Erstellung von Objektanschlüssen und Festlegung der Anschlusskosten“ und die „Speziellen Energielieferungsverträge“ behalten ihre Gültigkeit bis zur Änderung durch die Verwaltung.

293 Die zur Zeit geltenden „Niederspannungspreise“ und „Hochspannungspreise“ mit den je dazu gehörenden Lieferungsbedingungen behalten ihre Gültigkeit bis zur Änderung durch die Korporationsversammlung.

Artikel 30

301 Dieses Reglement kann durch Beschluss der Korporationsversammlung geändert werden.

302 Reglementsänderungen sind nach Inkrafttreten allen Energie-Bezüger bekannt zu geben.

303 Die Rechtsmittel sind im Artikel 26 der Statuten geregelt.

Dieses Reglement wurde an der Korporationsversammlung vom 01.12.2005 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.